



Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
00.050	Geschäftsbereich 5	13.04.2005

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Integrationsrat legt seine Sitzungstermine in der Regel im Voraus fest; im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige und sachkundige Einwohner/innen eingeladen werden, wenn es aufgrund des jeweiligen Tagesordnungspunktes geboten ist.
- (3) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen lädt im Benehmen mit der Verwaltung der/die Vorsitzende des Integrationsrates ein. Wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, so beruft der/die erste Stellvertreter/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Stellvertreter/in die Sitzung ein.
- (2) Der Integrationsrat ist einzuberufen, wenn 1/3 der gewählten Mitglieder es unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch Übersendung der Einladung an:
 1. die Mitglieder des Integrationsrates
 2. die Fraktionen des Rates der Stadt Siegen
 3. die/den Bürgermeister/in und die Beigeordneten der Stadt Siegenund zur Kenntnisnahme an
 4. die Stadtverordneten
 5. die örtlichen Medien.
- (4) Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Einladung kann Wohlfahrtsverbänden und Migrantenvereinen übersandt werden.
- (5) Vorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden den oben Erwähnten gleichzeitig mit der Einladung, in Ausnahmefällen spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugesandt.
- (6) Die Frist zwischen Einladung und Sitzungstag beträgt volle 7 Tage.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Können Mitglieder des Integrationsrates an einer Sitzung nicht teilnehmen, so haben sie ihr Ausbleiben jeweils unverzüglich der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Integrationsrates anzuzeigen. Die Sitzung kann abgesagt werden, falls durch das Nichterscheinen der Integrationsrat beschlussunfähig werden sollte.
Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der festgelegten stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Verlässt ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung, so hat er dies der/dem Beiratsvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in anzuzeigen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende des Integrationsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Wenn die/der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt diese Aufgabe der/die erste Stellvertreter/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Stellvertreter/in.

§ 4 a

Wahl des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen. Er kann weitere Stellvertreter/Innen wählen.
- (2) Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Wünschenswert ist, dass die Mitglieder des Vorstandes des Integrationsrates unterschiedlichen Nationalitäten angehören.
Vorsitzende/r ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Altersvorsitzenden zu ziehende Los. Nimmt die/der gewählter Bewerber/in die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in während der Wahlzeit aus, ist der/die Nachfolger/in für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 4 a Abs. 2 zu wählen.

- (3) Der/die Vorsitzende wird von dem/der Altvorsitzenden, die Stellvertreter/innen und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem/der Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Der Integrationsrat kann den/die Vorsitzende/n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von wenigstens 2 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der/die Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 4 a Abs. 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den/die Stellvertreter/in entsprechend.
- (5) Der/die Altvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann für Angelegenheiten folgender Art ausgeschlossen werden:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Steuerangelegenheiten
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. alle Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung das öffentliche Wohl im allgemeinen Sinne oder das Interesse der Stadt Siegen oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (3) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden formlos in öffentlicher Sitzung gestellt und in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Die Tagesordnung ist in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern, wobei die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte an das Ende der Tagesordnung zu setzen sind.

- (3) Die Tagesordnung ist wie folgt zu gliedern:
- a) öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Bestimmung eines stimmberechtigten Integrationsratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 3. Genehmigung der letzten Niederschrift
 4. Fragestunde des Integrationsrates
 5. Anträge von Mitgliedern des Integrationsrates
 6. Beratung der fortlaufenden Tagesordnungspunkte
 7. Berichte aus den Ausschüssen des Rates der Stadt Siegen, den Arbeitskreisen des Integrationsrates und der Landesarbeitsgemeinschaft der Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW)
 - b) nichtöffentlicher Teil
 - Verschiedenes
 - Mitteilungen an die Presse
- (4) Die auf die Tagesordnung gesetzten Beratungspunkte gelangen in derselben Reihenfolge zur Beratung, in der sie auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung kann in der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung auf Vorschlag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Verwaltung jeweils durch Beschluss des Integrationsrates durch Umstellung der Reihenfolge, Ergänzungen, Streichungen oder Zusammenfassung mehrerer Tagesordnungspunkte geändert werden.
- (5) In jeder Sitzung bestimmt der Integrationsrat zu Beginn ein Mitglied des Beirates zur Mitunterzeichnung der Niederschrift in ständigem Wechsel in der alphabetischen Reihenfolge.

§ 7 **Anfragen**

- (1) Anfragen an den Bürgermeister sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich (bei der Verwaltung - Geschäftsstelle Integrationsrat) einzureichen.
- (2) Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestunde des Integrationsrates soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen sind möglichst in der Sitzung und in der von der/dem Anfragenden gewünschten Form (schriftlich/mündlich) zu beantworten.
- (4) Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Eingang der Anfragen. Nur der/dem Anfragenden ist es gestattet, eine Ergänzungsfrage zu stellen. Eine Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde des Integrationsrates“ ist nicht zulässig.

sig. Fragen, die nicht unmittelbar oder nicht innerhalb des in Absatz 2, Satz 2 genannten Zeitraumes beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet.

§ 8 Anträge

- (1) Schriftliche Anträge von Mitgliedern des Integrationsrates sind in die Tagesordnung einer Sitzung aufzunehmen, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden und der Verwaltung (Geschäftsstelle Integrationsrat) eingegangen sind.
- (2) Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Ablehnung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass mindestens 2/5 der Mitglieder des Integrationsrates die Wiederaufnahme in die Tagesordnung beantragt.

§ 9 Aussprache

- (1) Alle Anträge, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 1), sind durch die/den Vorsitzende/n zur Beratung zu stellen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden.
- (2) Kein Mitglied des Integrationsrates darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von der/dem Vorsitzenden erhalten zu haben. Die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder des Integrationsrates zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Bei Gegenständen, die sich auf einen Antrag nach § 8 Abs. 1 beziehen, erhält die/der Antragsteller/in auf Verlangen vorab zuerst das Wort. Die Vorlagen der Arbeitskreise bzw. der Verwaltung sind von den dazu bestimmten Berichterstattern zu begründen.
- (4) Außer der Reihe erhalten das Wort die Berichterstatter/innen und solche Mitglieder des Beirates, die zur Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 1) reden wollen. Die/der Vorsitzende, die/der Vertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin sowie die/der Geschäftsführer/in sind jederzeit berechtigt, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen, wenn es zur sachlichen Aufklärung oder Klärung eines Missverständnisses erforderlich ist.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Die/der Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihre/seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit soll nicht mehr als 5 Minuten betragen.
- (6) Zu Erklärungen außerhalb der Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist ihr/ihm vorher schriftlich mitzuteilen. Hat sie/er

Bedenken, die Erklärungen zuzulassen, so führt sie/er eine sofortige Entscheidung des Vorstandes herbei.

§ 10 Redezeit

- (1) Ein Mitglied des Integrationsrates soll nicht mehr als dreimal zum selben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; über Ausnahmen beschließt der Integrationsrat.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Außer der Reihenfolge erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will. Die hiernach zugelassenen Redner/innen dürfen nur zu der geschäftlichen Behandlung des zur Beratung oder zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstandes sprechen. Ihre Redezeit darf 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann u.a. Antrag stellen auf
 1. Schluss der Aussprache
 2. Übergang zur Tagesordnung
 3. Schluss der Rednerliste
 4. Vertagung
 5. Verweisung der Sache an einen Ausschuss
 6. Beratung/Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung
 7. bestimmte Formen der Abstimmung entsprechend § 12 Abs. 4 und 5.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur das Mitglied des Integrationsrates stellen, das noch nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hat. Wird Schluss der Aussprache beantragt, so nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt, ohne dass diese Wortmeldungen noch berücksichtigt werden, je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages sprechen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (4) Die/der Vertreter/in des/der Bürgermeisters /Bürgermeisterin ist, falls sie/er es wünscht, vor der Abstimmung nochmals zu hören.

§ 12 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet die/der Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Die/der Vorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so geht der Antrag auf Schluss der Aussprache dem Vertagungsantrag und dieser allen anderen Anträgen vor. Im Übrigen wird über den wei-

testgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende über den Vorrang der Anträge.

- (3) Abgestimmt wird durch Handaufheben.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Integrationsratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmzettel wird das Ergebnis vom Schriftführer unter Hinzuziehung eines durch den Integrationsrat bestimmten Mitgliedes festgestellt.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (9) Während und nach der Abstimmung kann das Wort zu dem behandelten Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilt werden

§ 13

Ordnungsvorschriften

- (1) Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung der Sitzung. Sie/er ist insbesondere berechtigt,
 1. ein Integrationsratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abschweift, mit Nennung des Namens „zur Sache“ zu rufen;
 2. ein Integrationsratsmitglied, das beleidigende Äußerungen macht oder sonst die Ordnung oder Würde der Versammlung verletzt, mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ zu rufen;
 3. einem Integrationsratsmitglied, das im Verlauf einer Sitzung zweimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Wort für die weitere Sitzung zu entziehen. Ein Mitglied des Integrationsrates, das dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann außerdem durch Beschluss des Integrationsrates für diese oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf ist das Mitglied des Integrationsrates auf die Folgen hinzuweisen;
 4. wenn durch Sitzungsteilnehmer in der Versammlung störende Unruhe entsteht, die Sitzung auf unbestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Kann

- sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz, wodurch die Sitzung unterbrochen wird, ohne dass ihr/sein Stellvertreter für ihn eintreten darf;
5. jeden Zuhörer, der Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder sonst versucht, die Verhandlung zu stören, aus dem Sitzungssaal verweisen;
 6. wenn störende Unruhe im Zuhörerraum entsteht, diesen räumen zu lassen.
- (2) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung, insbesondere wenn ein Mitglied des Integrationsrates den Anordnungen der/des Vorsitzenden in der Sitzung nicht nachkommt, sowie bei Anwendung von Tätlichkeiten oder sonstiger Gewalt, kann die/der Vorsitzende dieses Mitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss kann durch einen Beschluss des Integrationsrates bis zu sieben folgenden Sitzungen ausgedehnt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied des Integrationsrates bei der/dem Vorsitzenden spätestens am folgenden Werktag Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Integrationsrat ohne Verhandlung.
- (3) Während der Ausschlussfrist darf die/der Ausgeschlossene nicht an den Sitzungen teilnehmen. Sie/er verliert während dieser Zeit den Anspruch auf die den Mitgliedern des Integrationsrates zustehende Entschädigung.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied des Integrationsrates hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung der/des Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann die/der Vorsitzende die Sitzung entweder auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben oder das Mitglied des Integrationsrates aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Integrationsrates ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Zusätzlich müssen über den wesentlichen Inhalt der Beratungen Aufzeichnungen gemacht werden, wenn dies zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist oder durch ein Mitglied des Integrationsrates beantragt wird. Erklärungen zur Niederschrift sind vor Beginn der Ausführungen als solche anzuzeigen.
- (2) Der Sitzungsablauf wird in der Regel lediglich zum Zweck der Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
 2. Namen der Sitzungsteilnehmer
 3. Namen der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates

4. Namen der Mitglieder des Integrationsrates bei dem jeweiligen Beratungspunkt, die wegen Befangenheit ganz oder teilweise nicht anwesend sein konnten, unter Angabe des Grundes
 5. die Tagesordnung
 6. die gestellten Anträge
 7. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (4) Die Beschlüsse gelten dem Bürgermeister als zugeleitet, wenn er die Niederschrift mit einem Sichtvermerk versehen hat.
- (5) Nach der Unterzeichnung der Niederschrift durch die/den Vorsitzende/n, eines im Wechsel durch den Integrationsrat der Stadt Siegen zu benennenden Mitgliedes des Integrationsrates sowie dem Schriftführer erhält je eine Ausfertigung:
1. alle Mitglieder des Integrationsrates
 2. der Bürgermeister
 3. die Beigeordneten.

§ 15

Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglied des Integrationsrates sein.
Die Sprecher der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Integrationsrates sein und sind vom Arbeitskreis zu wählen.
- (2) Über die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise ist der Integrationsrat von der Sprecherin/dem Sprecher des Arbeitskreises möglichst schriftlich, spätestens in der nächsten Integrationsratssitzung mündlich zu unterrichten.